

Satzung des Vereins

Wendepunkt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Wendepunkt e. V.

Er hat den Sitz in Hannover.

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Altenhilfe
- der Bildung
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne von §§ 39, 45, 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 und 45c SGB XI, im Einzelnen:
 - Verhinderungspflege
 - Einzelbetreuungen im häuslichen Umfeld, insbesondere zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
 - Beratung und Schulung der pflegenden Angehörigen und die Einrichtung einer Beratungsstelle nach § 45 SGB XI
 - Einrichtung und Schulung eines Helferkreises nach §§ 45b und 45c SGB XI.
- Freizeitassistenz in Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Öffentlichkeitsarbeit und individuelle Beratung über Leistungsangebote und Fördermittel auf dem Gebiet der Altenhilfe
- Präventive Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität sowie Vermeidung von Vernachlässigung und Verwahrlosung hilfsbedürftiger Menschen
- Durchführung von Veranstaltungen (z.B. öffentliche Informations- und Diskussionsabende, Schulungen und Fortbildungen usw.)
- Förderung von Ehrenamt und Patenschaften in der sozialen Arbeit
- Gewinnung von Privatpersonen und Firmen bei der Übernahme von gesellschaftlichen Engagement

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, vgl. § 2.

Passives Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, vgl. § 2.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist regelmäßig zum Jahresende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Jahresende.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Die vorstehenden Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind nach außen für den Verein vertretungsberechtigt und im Vereinsregister eingetragen.

Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Geschäfte ab 50.000 € Einzelwert bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Alle anderen Geschäfte kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung tätigen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden mindestens jährlich statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt (z. B. durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung des Vorsitzenden (bzw. seines Stellvertreters) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit Absendung des Einladungsschreibens am folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Hier beträgt die Ladungsfrist 7 Tage.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
2. Aufgaben des Vereins
3. An- und Verkauf von Grundbesitz
4. Beteiligung an Gesellschaften
5. Aufnahme von Darlehen ab 50.000 € und Investitionen ab 50.000 €
6. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit qualifizierten Mehrheit (2/3). Ungültige Stimmen oder Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (mangels Mehrheit).

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3) notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf dem Einladungsschreiben auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde (Tagesordnungspunkt) und der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3) unter allen anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat:

„Kinderhospiz Löwenherz e.V.“

Plackenstraße 19

28857 Syke

Hannover, den 25.06.2018